

**Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Hochschule Flensburg
Vom 19. November 2025**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg vom 19. November 2025 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) vom 24. März 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 36), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 82) wird wie folgt geändert:

§ 19 erhält folgende Fassung:

- „(1) Eine Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung beeinflusst. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn
1. andere als zugelassene Hilfsmittel benutzt oder erkennbar einsatzbereit bereitgehalten werden,
 2. Telekommunikationsmittel oder andere elektronische Geräte mitgeführt werden, sofern diese trotz Verbots benutzt oder funktionsfähig und zugriffsbereit mitgeführt werden,
 3. die Leistung von Mitprüflingen kopiert werden,
 4. fremde geistige Leistungen wörtlich oder sinngemäß ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt und damit als eigene Leistung ausgegeben werden (Plagiat). Zur Feststellung von Plagiaten dürfen durch die Hochschule geeignete Software und Hilfsmittel eingesetzt werden. Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung.
- (2) Bei minder schweren Verstößen einer Täuschung sowie bei Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung durch die Kandidaten kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Lediglich der bis dahin absolvierte Teil wird bewertet.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung Teil einer Modulprüfung und wurde diese Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann der Prüfungsausschuss die Wiederholungsmöglichkeit für diese Prüfungsleistung ganz oder teilweise ausschließen, wenn eine erhöhte Schwere des Falles gegeben war, ohne dass ein besonders schwerer Fall im Sinne Absatz 4 vorliegt. Satz 1 gilt für Modulprüfungen entsprechend.
- (4) Liegt ein besonders schwerer Fall einer Täuschung vor, so wird die gesamte Modulprüfung als „endgültig gescheitert“ bewertet. Über das Vorliegen eines besonders schweren Falles entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 19. November 2025

Prof. Dr. habil. Sven Tode
Präsident der Hochschule Flensburg